

EINGEGANGEN
02. JULI 2013

BERGSTADT Kneippkurort

Altenberg



Büro des
Bürgermeisters

Stadtverwaltung Altenberg · Platz des Bergmanns 2 · 01773 Altenberg

Piraten-Partei Deutschland
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Bereich:

Ordnungsangelegenheiten

Feuerwehrwesen

Herr Püsche

035056 333-4

035056 333-1

ordnungsa@altenberg.de

www.altenberg.de

OA-PL-2013-02

01.07.2013

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

AZ.:

Datum:

Genehmigung zur Plakatierung im Stadtgebiet der Stadt Altenberg anlässlich der Bundestagswahl



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen die Genehmigung zur Anbringung folgender Plakatierung:

**„Bundestagswahl 2013“ Plakatierungszeitraum ab. 11.08. bis max. 06.10.2013
Format: A1**



Pro Stadtteil max. 10 Stück - Zur Stadt Altenberg gehören folgende Stadtteile:
Altenberg, Bärenstein, Geising und Lauenstein



Pro Ortsteil max. 5 Stück - Zur Stadt Altenberg gehören folgende Ortsteile:
Hirschsprung, Falkenhain, Walldidylle, Oberbärenburg, Waldbärenburg, Kipsdorf,
Bärenfels, Schellerhau, Rehefeld-Zaunhaus, Neu-Rehefeld, Neuhermsdorf, Zinnwald-
Georgenfeld, Fürstenau, Fürstenwalde, Löwenhain, Liebenau, Gottgetreu und Müglitz.

Die Auflagen zum Anbringen der Plakate auf der Rückseite dieser Genehmigung sind zu beachten und einzuhalten sowie die ebenfalls die beigeigefügte Allgemeinregelung für Wahlwerbung (Beschluss Stadtrat SR639/45/2013 vom 17.06.2013)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!



Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Püsche

Mitarbeiter Ordnungsangelegenheiten und Feuerwehrwesen



Bitte wenden!



Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ 850 503 00
Konto 3 010 000 021
IBAN DE54 8505 0300 3010 0000 21
BIC OSDDDE81XXX

Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG
BLZ 850 900 00
Konto 4 662 291 000
IBAN DE58 8509 0000 4662 2910 00
BIC GENODEF1DRS

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto 1 205 178
IBAN DE10 1203 0000 0001 2051 78
BIC BYLADEM1001

Auflagen zur Plakatierung im Stadtgebiet der Stadt Altenberg

- **Die Plakatträger sind nicht an Verkehrsschildern, Ortstafeln oder Leiteinrichtungen, Brückengeländern und nicht an Kreuzungen und Einmündungen/ Grundstücksein- und Ausfahrten anzubringen! Die Sicht für Auto und Radfahrer, beim Ausfahren aus Grundstücken und Einmündungen und Kreuzungen, darf nicht beeinträchtigt werden. Ebenso sind Plakate nicht an den Buswartehäuschen anzubringen.**
- **Das Begehen von Fußwegen durch Personen darf durch angebrachte Plakate nicht behindert werden. (auf der Mindestbreite Fußweg von mind. 1,00m muss die Durchgangshöhe von mind. 2,00m gewährleistet bleiben)**
- Nach der Beendigung der Wahl ist die Plakatierung innerhalb 5 Tagen wieder zu entfernen. Sollten die Plakate nicht wieder, oder nicht rückstandsfrei (inkl. Befestigungsmaterial), entfernt werden, kann eine Ordnungswidrigkeit verhängt werden.
Für eine Plakatierung zur Wahlwerbung gilt abweichend, dass diese Plakate gem. Polizeiverordnung der Stadt Altenberg spätestens 14 Tage nach dem Wahltermin entfernt sein müssen.
- **Die Plakatträger sind für die Dauer der Aushängezeit in einem gut ansehnlichen Zustand herzurichten und zu befestigen. Abgeleimte, herunterhängende, speziell herunter gerutschte, zerrissene oder unansehnliche Plakatträger müssen erneuert oder entfernt werden!**
- **Trägerobjekte wie Telefonmasten oder Lichtmasten dürfen nicht beschädigt werden (z.B. Schrauben oder Nägel)**
- **Entgegen den Auflagen angebrachte Plakatträger verstößen gegen die Polizeiverordnung der Stadt Altenberg und können mit einem Verwarn- oder gar Bußgeld geahndet werden! Ebenfalls können Ihnen unsererseits geleistete Ersatzvornahmen (Beseitigung von Plakatträgern, welche gegen diese Auflagen verstößen) in Rechnung gestellt werden!**

Allgemeinregelung für die Genehmigung von Wahlwerbung

(Beschluss-Nr.: SR 639/45/2013 vom 17.06.2013)

1. Der Genehmigungszeitraum beginnt frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag.
2. Es dürfen in der Kernstadt Altenberg und im ST Geising pro Partei oder Wählervereinigung max. 10, in den anderen ST bzw. OT der Stadt Altenberg max. 5 Doppelplakattafeln oder Aufsteller bis zu einer Größe von DIN A 1 angebracht bzw. aufgestellt werden.
3. Großflächige Wahlwerbung ab DIN A 0 darf innerorts max. 1-mal pro OT bzw. ST aufgestellt werden.
4. Im Umkreis von 50 Metern eines Wahllokals ist das Anbringen/Aufstellen von Wahlwerbung untersagt.
5. Die Anbringung von Wahlwerbung im unmittelbaren öffentlichen Bereich historischer Objekte und öffentlicher Gebäude, wie Schulen, Kindergärten, Kulturhäuser, Hotels, Restaurants, Gaststätten u. dgl. ist nicht gestattet.

Allgemeine Umsetzungshinweise:

- Die Gemeinden sind zuständig für die Genehmigung von Wahlwerbung. Damit gelten auch diesbezüglich die allgemeinen Regelungen für das Anbringen und Entfernen von Werbeträgern. Weiter trifft die Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg auch für die Genehmigungsgebühr bezüglich Wahlwerbung im vollen Umfang zu.
- Der unter 1. genannte Genehmigungszeitraum stellt nicht den Zeitraum für die Beantragung und Ausstellung der Genehmigung dar, sondern den genehmigten Anbringungs- bzw. Aufstellungszeitraum, welcher gem. Polizeiverordnung der Stadt Altenberg spätestens 14 Tage nach dem Wahltermin endet.
- Die weiter unter 2. genannte Anzahl der Doppelplakattafeln (Obergrenze) gilt auch für das Anbringen einseitiger Plakattafeln, falls keine Ausführung als Doppelplakattafel erfolgt. Es kann somit bei einer Ausführung mit einseitigen Plakattafeln keine doppelte Anzahl abgeleitet werden.
- Bezüglich 3. gilt es für das Aufstellen großflächiger Wahlwerbung zusätzlich das Privatrecht zu beachten, d. h. mit dieser Genehmigung wird nicht die Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers ersetzt.
- Bei dem unter 5. genannten öffentlichen Bereich historischer Gebäude sind die Gebäude selbst, wie auch deren Zugangs- bzw. Abgangsbereich und der Bereich der direkten Sichtbeziehung zum historischen Objekt oder Gebäudeensemble zu verstehen. Für die unter 5. weiter genannten öffentlichen Gebäude gilt dies analog, wobei bei privaten Objekten (Hotels, Gaststätten usw.) dies nur für den öffentlichen Bereich vor bzw. zu den Objekten gilt. Für das private Grundstück/Gebäude selbst gilt Privatrecht.

Altenberg, 21.06.2013

gez. Reiner Fischer
Stadtamtsrat